jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/2/21 5Ob13/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.02.1989

Norm

WGG §14 Abs1 Z5
ZPO §405 DI
ZPO §405 H

Rechtssatz

Es liegt keine Antragsüberschreitung im Sinne des § 405 ZPO vor, wenn unter Bedachtnahme auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Mieter der Erhöhungszeitraum, für den das Gesetz eine Höchstgrenze von zehn Jahren festsetzt, den antragsgemäßen Erhöhungszeitraum unterschreitet.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 13/89
  Entscheidungstext OGH 21.02.1989 5 Ob 13/89
  Veröff: MietSlg XLI/9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0041020

Dokumentnummer

JJR_19890221_OGH0002_0050OB00013_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at